

Neufassung der Gebührensatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 ([GV. NRW. S. 194](#)), in Kraft getreten am 27. April 2013 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 ([GV. NRW. S. 687](#)), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 16. Juli 2013 folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Stadt Billerbeck beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes Billerbeck einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Stadt Billerbeck Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 - a) der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) der eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Einzahlung

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für	
a) Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	410,00 €
b) Reihengrabstätten für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 30 Jahre)	1.000,00 €
c) Reihengrabstätten als pflegeleichte Gräber/Gemeinschafts-/Wiesengrabstätten für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 30 Jahre)	1.150,00 €
d) die Grabstelle einer Wahlgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre; Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.100,00 €
e) die Grabstelle einer Wahlgrabstätte als pflegeleichte Grabstätte/ Wiesenwahlgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre; Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.250,00 €
f) Urnenreihengrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre)	750,00 €
g) Urnenreihengrabstätten als pflegeleichte Grabstätte/Gemeinschafts-/Baum-/ Wiesengrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre)	860,00 €
h) die Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre; Nutzungsrecht 30 Jahre)	820,00 €
i) die Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte als pflegeleichte Grabstätte/ Baum-/Wiesengrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre; Nutzungsrecht 30 Jahre)	930,00 €
(3) Die Ausgleichsgebühr gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung beträgt pro Jahr und Grabstelle	36,50 €

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
- a) das Ausheben des Grabes (§ 9 der Satzung),
 - b) die Herrichtung des Grabes
 - c) die Benutzung des Leichenbahrwagens.
- (3) Die Bestattungsgebühr beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 220,00 € |
| b) bei Gräbern für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 550,00 € |
| c) bei Urnen | 220,00 € |

§ 6**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/Einsegnungshalle**

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Kühlkammern der Leichenhalle (Alter Friedhof) <u>und</u> der Einsegnungshalle auf dem neuen Friedhof je Bestattungsfall | 160,00 € |
| b) Benutzung der Kühlkammern der Leichenhalle auf dem Alten Friedhof für Verstorbene, die <u>nicht</u> auf dem Friedhof der Stadt Billerbeck beigesetzt werden je Tag der Nutzung | 30,00 € |
| c) Nutzung der Räumlichkeiten der Einsegnungshalle auf dem Neuen Friedhof bzw. der Leichenhalle auf dem Alten Friedhof <u>ohne</u> die Benutzung der Kühlkammern in der Leichenhalle | 50,00 € |

§ 7**Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte**

- | | |
|--|---------|
| (1) Für die Pflege der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit (pro Jahr) | 10,00 € |
| (2) Bepflanzung der Grabstelle mit Bodendeckern (einmalig) | 40,00 € |
| (3) Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit (einmalig) | 70,00 € |

§ 8**Ausgrabungen und Umbettungen**

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung beträgt bei Leichen von Kindern und Erwachsenen: | |
| a) unter 20 Jahre Ruhezeit | 600,00 € |
| b) ab 20 Jahren Ruhezeit | 520,00 € |
| (2) Ausgrabungen und Neubestattung (Umbettung)
Die Gebühr beträgt: | |
| a) für Umbettungen unter 20 Jahre Ruhezeit | 980,00 € |
| b) für Umbettungen ab 20 Jahre Ruhezeit | 720,00 € |

§ 9**Verwaltungsgebühren**

- | | |
|--|---------|
| (1) Zulassung von Grabmal- und Gedenkzeichen | 25,00 € |
| (2) Umschreibung von Nutzungsrechten | 5,00 € |

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.